



Allgemeine Lieferbedingungen

der Elschukom

zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Stand: Januar 2009

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen sind ausschließlich die allgemeinen Lieferbedingungen der Elschukom maßgebend. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
2. Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht durch das Schweigen der Elschukom oder durch die Lieferung Vertragsinhalt. Der Geltung derartiger Bestimmungen wird hiermit widersprochen.
3. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Elschukom.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Elschukom erfolgen stets freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
2. Verträge kommen nur nach Maßgabe und mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Elschukom zustande.

III. Leistungsumfang

1. Die in den Datenblättern der Elschukom dargestellte Beschaffenheit des Liefergegenstandes legt die Leistung der Elschukom abschließend fest. Sonstige öffentliche Äußerungen enthalten keine ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
2. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertrag werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Elschukom verbindlich.



IV. Preise

1. Die Preise beziehen sich auf Euro und auf Lieferung ab Werk, ausschließlich Versandverpackung, die zu Selbstkosten weiterberechnet werden.
2. Es gelten die Preise am Tage der Lieferung, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

V. Lieferungen

1. Alle Aufträge werden mit größtmöglicher zumutbarer Sorgfalt ausgeführt. Die Elschukom hält von ihr oder vom Käufer genannte Lieferzeiten nach Möglichkeit ein, ohne jedoch für die Nichteinhaltung der Lieferzeiten zu haften. Lieferzusagen sind niemals Fixgeschäfte.
2. Wird die Ausführung von Aufträgen durch Ereignisse erschwert, verzögert oder unmöglich, welche die Elschukom nicht zu vertreten hat, ist sie berechtigt, die Durchführung der Lieferung ganz oder teilweise hinauszuschieben, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
3. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der Elschukom und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden der Elschukom nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
5. Elschukom kommt in jedem Fall nur in Verzug, wenn sie nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Käufers aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leistet. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Käufer nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug geraten ist.
6. Elschukom ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Mengen sind zulässig und werden entsprechend abgerechnet.

VI. Zahlung

1. Die Rechnungen der Elschukom sind, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar.



2. Käufern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, gewährt die Elschukom bei Rechnungsbeträgen über € 100,00 und bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellung 2% Skonto.
3. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht, Verpackung oder gesondert ausgewiesener Metallpreise und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
4. Eine Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt Elschukom, ohne besondere Vorankündigung, vom Verfalltage an, Zinsen zu berechnen, die jeweils 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen. Weitere Ansprüche, insbesondere aus den gesetzlichen Regelungen über die Zinsen bei Verzug, bleiben unberührt.
5. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen der Elschukom sofort fällig, auch wenn diesbezüglich eine Stundung gewährt worden sein sollte oder die Elschukom Wechsel oder Schecks bereits akzeptiert hatte. Gleiches gilt, wenn der Elschukom Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.
6. Außerdem ist Elschukom in diesen Fällen auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum der Elschukom (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Elschukom im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgen für die Elschukom als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die Elschukom zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Elschukom das Miteigentum an der neuen Sache anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der Elschukom durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Elschukom bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Elschukom.



Die Miteigentumsrechte der Elschukom gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf die Elschukom übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die Elschukom abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der Elschukom verkauften Waren, veräußert, so wird der Elschukom die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Elschukom Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 hat, wird ihr ein ihrem Miteigentumsrecht entsprechender Anteil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werksvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im voraus an die Elschukom abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch Elschukom, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Käufer. Elschukom wird von ihrem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen der Elschukom ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Elschukom zu unterrichten und ihr die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die der Elschukom angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderungen der Elschukom übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung der Elschukom sofort fällig.

7. Der Käufer hat die Elschukom von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Elschukom berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Elschukom aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Elschukom kann



außerdem die Weiterveräußerung, -verarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, o.ä.) insgesamt um mehr als 50%, ist Elschukom auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Elschukom verpflichtet.

VIII. Einwendungen, Gewährleistung, Haftung

1. Berechtigte Einwendungen irgendwelcher Art können nur innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht für Mängel, die bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren.

2. Zeigt sich später ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war, muss dieser innerhalb von acht Tagen nach der Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Eine etwaige Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes ist nach der Entdeckung sofort einzustellen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

3. Bei nachweislich fehlerhafter Lieferung wird, nach Rücksendung der beanstandeten Ware und bei angemessener Nachfrist, kostenloser Ersatz geleistet. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach erfolglosem Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Weitere Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche anderer Art gegen Elschukom und/oder ihre Erfüllungsgehilfen sind – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

4. Gibt der Käufer der Elschukom nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle diesbezüglichen Gewährleistungsrechte.

5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Elschukom nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind.

6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetreten Mängeln stehen.

7. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorgesehen sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsach-



gemäß Änderungen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

8. Gewährleistungsansprüche und Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB verjähren zwölf Monate nach Ablieferung des Kaufgegenstandes.

9. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus Rückgriff des Unternehmers gemäß § 478 BGB und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Schutzrechte

1. Schadensersatzansprüche gegen Elschukom wegen der Verletzung von Schutzrechten und/oder Urheberrechten Dritter durch von Elschukom gelieferte, vertragsgemäß genutzte Standard-Produkte der Elschukom können nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer die Elschukom über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, der Käufer dem Dritten gegenüber die Verletzung nicht anerkennt und der Elschukom alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Gibt der Käufer dem Dritten gegenüber eine Unterlassungserklärung ab und/oder stellt die Nutzung des Produkts der Elschukom aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Abgabe der Unterlassungserklärung und/oder der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist. Im übrigen gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer IX.



2. Sonderausführungen und andere Ausführungswünsche nach Angaben und Zeichnungen des Käufers werden in patent-, gebrauchsmuster-, geschmacksmuster- und marken- und urheberrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Käufers ausgeführt. Sollten durch diese Ausführungen Schutzrechte Dritter verletzt werden, so hat der Käufer der Elschukom alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Mitverschuldens der Elschukom durch den Käufer ist ausgeschlossen.

XI. Änderungen

Im Rahmen des technischen Fortschrittes notwendig werdende Änderungen der Erzeugnisse der Elschukom, sowie damit verbundene Änderungen der Zeichnungen, Diagramme, Datenblätter und Illustrationen, welche von der Elschukom publiziert werden, bleiben in jedem Falle vorbehalten, soweit sie dem Käufer zumutbar und mindestens gleichwertig sind.

XII. Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Elschukom aufrechnen.

XIII. Forderungsabtretung

Elschukom behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre gegen den Käufer zustehende Forderungen an Dritte abzutreten.

XIV. Datenschutz

Im Rahmen der geschäftsmäßigen Beziehung mit den Kunden der Elschukom werden hieraus resultierende Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert, verarbeitet, geändert und gegebenenfalls gelöscht.

XV. Sonstiges

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechselsachen und Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen, ist für beide Seiten 98669 Veilsdorf, Bundesrepublik Deutschland. Das Recht der



ELSCHUKOM

ELEKTROSCHUTZKOMPONENTENBAU GMBH

Elschukom, den Käufer an seinem Firmensitz zu verklagen, bleibt - außer in den Fällen der Ziffer XV. 3. - unberührt.

3. Hat der Käufer seinen Firmensitz außerhalb der Europäischen Union und besteht zwischen diesem Land und der Bundesrepublik Deutschland kein Rechtshilfeabkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und ist das Land, in welchem der Käufer seinen Sitz hat, dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten, so wird als Schiedsgericht die Handelskammer in Hamburg vereinbart. Das für das schiedsgerichtliche Verfahren anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist deutsch. Der Schiedsspruch wird von beiden Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs als verbindlich anerkannt.

4. Im Falle eines vom Käufer veranlassten Rechtsstreits vor nichtdeutschen Gerichten ist der Käufer verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und Elschukom alle Kosten zu ersetzen, die ihr in diesem Zusammenhang entstanden sind, insbesondere Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Reisekosten und Unterbringungskosten.

5. Alleinverbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn dieser Text außer in Deutsch auch in einer anderen Vertragssprache abgefasst ist.

6. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.